



NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Schulausschusses der Stadt Wassenberg am 20.01.2014

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Vorsitzender Winkens, Frank CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU Vertretung für Herrn Hardo Schmerling

Stadtverordnete Beckers, Susanne Dr. FDP med.

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU Vertretung für Herrn Horst Pospiech

Stadtverordneter Feiter, Johannes CDU Vertretung für Herrn Günter Korsten

sachk. Bürgerin Herold, Ursula FDP

sachk. Bürger Jansen, Dieter CDU

stv. Vorsitzender Kohnen, Hermann-Josef CDU

sachk. Bürger Marszan, Klaus SPD

sachk. Bürger Rachau, Ralph CDU

Stadtverordnete Steinhage, Sabine Die Linke

Stadtverordneter Stieding, Irmgard Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Trzinski, Dietmar SPD

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU Vertretung für Herrn Udo Lenzner

Stadtverordnete Wunder, Barbara SPD Vertretung für Herrn Ernst Kluth

Es fehlen mit Entschuldigung

sachk. Bürger Kunath, Helga SPD

außerdem sind anwesend

Gemeindereferentin Skrowanek, Heidrun als Vertreterin für Pastor Wieners

b) von der Verwaltung

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

Fachbereichsleiterin Görtz, Heike

Schriftführerin Motzheim, Janine

Kämmerer Darius Willibert

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 . Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift

TOP 2 . Einrichtung von Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf; hier: Erteilung der Zustimmung sowie Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 der Betty-Reis-Gesamtschule - Europaschule - Wassenberg aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler; hier: Erteilung des Einvernehmens

BV/FB1/001/2014

TOP 3 . Einrichtung von Gemeinsames Lernen an einer weiteren Grundschule; hier: Zustimmung des Schulträgers

BV/FB1/002/2014

TOP 4 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Frank Winkens eröffnet die 3. Sitzung des Schulausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die anwesenden Schulleiterinnen und Schulleiter der städt. Schulen, Frau Dr. Hosterbach von der Schulaufsicht des Kreises Heinsberg, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Auf Vorschlag der Verwaltung schlägt der Vorsitzende vor, die Verwaltungsfachangestellte Janine Motzheim zur Schriftführerin für die Sitzungen des Schulausschusses zu bestimmen. Der Schulausschuss stimmt dem einstimmig zu.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift wird gemäß § 29 Abs. 10 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg der stv. Ausschussvorsitzende Herman-Josef Kohnen benannt, der hierzu sein Einverständnis erklärt.

Zu TOP 2.	Einrichtung von Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf; hier: Erteilung der Zustimmung sowie Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 der Betty-Reis-Gesamtschule - Europaschule - Wassenberg aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler; hier: Erteilung des Einvernehmens Vorlage: BV/FB1/001/2014
------------------	---

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 07.01.2014 zur Kenntnis. Darin wird folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (1. Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen) nunmehr am 16.10.2013 verabschiedet, nachdem umfassende Beteiligungsverfahren vorausgegangen sind. Das Gesetz tritt grundsätzlich zum 01.08.2014 in Kraft, enthält jedoch Übergangsvorschriften zur Abwicklung des Aufnahmeverfahrens für das Schuljahr 2014/2015.

Kernpunkt des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist, dass Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall wird. Hierzu benennt die Schulaufsicht bei festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist. In Abstimmung mit der Schulleitung ist zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis beabsichtigt, an der Betty-Reis-Gesamtschule – Europaschule – rechnerisch pro Parallelklasse zwei SuS mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) aufzunehmen. Dies ist die konsequente Fortführung des bereits in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 eingeschlagenen Wegs zu einem inklusiven Schulsystem durch Einrichtung jeweils einer integrativen Lerngruppe mit jeweils 6 SuS. Integrative Lerngruppen sieht das 9. Schuländerungsgesetz nicht mehr vor; vielmehr werden diese unter dem neuen Begriff des Gemeinsamen Lernens zusammengefasst.

Wird an einer allgemeinen Schule ein Angebot für Gemeinsames Lernen eingerichtet, besteht gem. § 46 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (i. d. F. des 9. Schuländerungsgesetzes) die Möglichkeit, die Zahl der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in die Klasse 5 der Sekundarstufe I aufzunehmenden SuS im Einvernehmen mit dem Schulträger zu begrenzen, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 SuS mit festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten wird. Für die Betty-Reis-Gesamtschule – Europaschule – bedeutet dies, dass bei 6 Parallelklassen die Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler um 12 reduziert werden kann. Das bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers auszuübende Ermessen der Schulleitung wird begrenzt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes. Dies sind u. a. Auswahlkriterien bei einem Anmeldeüberhang entsprechend den Festlegungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Vorgaben über die Klassenbildung entsprechend der Verordnung zur § 93 Abs. 2 Schulgesetz sowie der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Unterstüt-

zungsbedarf. Die Möglichkeit der Reduzierung der Aufnahmekapazität bei Einrichtung eines Angebots des Gemeinsamen Lernens soll u. a. gewährleistet, dass bei Anmeldeüberhängen nicht alle Klassen bis zur Obergrenze der festgelegten Bandbreiten ausgeschöpft werden müssen. Zur weiteren Erläuterung der komplexen Thematik stehen sowohl Verwaltung als auch Schulleitung in der Sitzung zur Verfügung.

Die notwendige Beteiligung der Schulkonferenz erfolgt am 16.01.2014. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 (TOP 3.2) dem Schulausschuss Beschlussvollmacht in dieser Angelegenheit erteilt.

Auf Bitte des Ausschussvorsitzenden erklärt Frau Dr. Hilgers das Verfahren zur Berechnung der Klassengröße im Falle einer möglichen Reduzierung der in die Klasse 5 aufzunehmenden SuS und betont, dass es hierdurch möglich sei, unterschiedlich große Klassen zu bilden, unter Berücksichtigung der Belange der SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Klasse.

Auf Nachfrage der Stadtverordneten Frau Wunder ergänzt Frau Dr. Hilgers, dass die Schulkonferenz am 16.01.2014 einstimmig für eine Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und die Begrenzung der Zahl der in der Klasse 5 der Gesamtschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler (SuS) gestimmt hat.

Sie weist darauf hin, dass bei einer Aufnahme von 12 SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und der Reduzierung des Klassenrichtwertes um zwei SuS pro Parallelklasse, ein erfolgreiches Lernen für alle Kinder eher zu erwarten ist als ohne Reduzierung.

Auf die Frage des Stadtverordneten Herrn Dohmen, ob bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ein Mehrbedarf an Sonderpädagogen besteht, teilte sie mit, dass in jedem Fall eine Unterstützung durch mehr Sonderpädagogen notwendig sei, um dem Ziel der Inklusion auch gerecht zu werden. Dazu erklärte die Schulrätin Frau Dr. Hosterbach, dass jede eingerichtete GL-Schule ein Stellenbudget der vorhandenen Sonderpädagogen zugewiesen bekomme. Wie viele es jedoch sein werden, sei im Moment noch nicht genau ermittelt.

Die Nachfrage von Kämmerer Darius, ob für den Fall, dass zugesagte Lehrerressourcen tatsächlich nicht besetzt werden können auch von einer zugesagten Aufnahme von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Abstand genommen werden könne, wird durch Frau Dr. Hosterbach bestätigt.

Herr Dr. Hermann von der Betty-Reis-Gesamtschule teilte den Mitgliedern diesbezüglich mit, dass im Moment viele Fortbildungsangebote für die sonderpädagogische Unterstützung von den Lehrern der Gesamtschule genutzt werden.

Sodann lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernen (im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen) an der Betty-Reis-Gesamtschule – Europaschule – Wassen-

- berg wird erteilt (§ 20 (5) Schulgesetz NRW);
2. Das Einvernehmen zur Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 der Betty-Reis-Gesamtschule – Europaschule – aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler wird erteilt (§ 46 (4) Schulgesetz NRW).

Zu TOP 3.	Einrichtung von Gemeinsames Lernen an einer weiteren Grundschule; hier: Zustimmung des Schulträgers Vorlage: BV/FB1/002/2014
------------------	---

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 08.01.2014 zur Kenntnis. Darin wird folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Kernpunkt des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (1. Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen) ist, das Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall wird (s. hierzu Ausführungen zu TOP 2).

Auch für die Grundschulen gilt, dass die Schulaufsicht bei festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist, benennt. Alle Grundschulen, die im Schuljahr 2013/2014 Gemeinsamen Unterricht anbieten, werden durch die Schulaufsicht als Schulen des Gemeinsamen Lernens angesehen. Schulen des Gemeinsamen Lernens werden mit einer sonderpädagogischen Lehrerressource ausgestattet.

In der Stadt Wassenberg wird bereits seit Jahren an der Kath. Grundschule Birgelen Gemeinsamer Unterricht angeboten. Die KGS Birgelen wird daher auch weiterhin als Schule des Gemeinsamen Lernens angesehen.

Aufgrund der Änderungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist die allgemeine Schule künftig der Regelförderort. Die Schulaufsichtsbehörde strebt daher perspektivisch eine Erweiterung der Schulen des Gemeinsamen Lernens an. In einem Erörterungsgespräch zwischen Schulleitungen und Verwaltung im Rahmen einer Schulleiterbesprechung am 09.01.2014 wird auch für Wassenberg eine Erweiterung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen begrüßt.

An der KGS Birgelen werden derzeit 37 Kinder im gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult. Zur Entlastung der KGS Birgelen und zur Erweiterung des Angebotes des Gemeinsamen Lernens wird daher in Abstimmung mit den Schulleitungen vorgeschlagen, der Einrichtung von Gemeinsamen Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung) durch die Schulaufsichtsbehörde an der GGS Am Burgberg Wassenberg zuzustimmen. Die KGS Birgelen hat sich bereit erklärt, an der GGS Am Burgberg Wassenberg als „Partnerschule“ unterstützend den Prozess zu begleiten. Um den Anforderungen des Gemeinsamen Lernens gerecht zu werden, muss eine Schule hinsichtlich Größe und Struktur geeignet sowie personell und sächlich entsprechend ausgestattet sein. Neben den an der GGS Wassenberg vorhandene strukturelle Grundvoraussetzungen spricht für den Standort Wassenberg auch die zentrale Lage sowie die Tatsache, dass dadurch an beiden Schularten im Stadtgebiet (Kath. Grundschule als auch Gemeinschaftsgrundschule) Gemeinsames Lernen angeboten werden könnte. Da gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme

in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität hat ist vor dem Hintergrund der Änderungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz eine Abdeckung bei der Schularten mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens von entscheidender Bedeutung, damit die Schulen auch entsprechend personell mit notwendigen Lehrerressourcen ausgestattet werden können.

Die Schulkonferenz wird im Rahmen einer Sitzung am 16.01.2014 beteiligt. Das Ergebnis wurde als Nachtrag eingereicht.

Frau Mauczok teilte mit Verweis auf den angehängten Nachtrag mit, dass das Votum der Schulkonferenz vom 16.01.2014 einstimmig für die Einrichtung Gemeinsamen Lernens an der GGS Am Burgberg ausgefallen sei.

Von Seiten des Ausschusses wird die angebotene Unterstützung der KGS Birgelen bei der Errichtung einer zweiten GL-Schule sehr begrüßt.

Sodann lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens (im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen) an der Gemeinschaftsgrundschule Am Burgberg Wassenberg wird erteilt (§ 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW).

Zu TOP 4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Mitteilungen des Bürgermeisters liegen nicht vor.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die heutige Sitzung.

Tagungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg		
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr		
<u>Ende:</u>	19:00 Uhr		
Der Vorsitzende/r	Stadtverordnete/r	Schriftführer/in	
Frank Winkens	Hermann-Josef Kohnen	Janine Motzheim	

